



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

---

**2011/0439(COD)**

14.5.2012

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (COM(2011)0895 – C7-0007/2012 – 2011/0439(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Marc Tarabella

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN<br>PARLAMENTS ..... | 5            |
| BEGRÜNDUNG .....   | 80           |



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste  
(COM(2011)0895 – C7-0007/2012 – 2011/0439(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0895),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0007/2012),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der vom schwedischen Reichstag und vom Unterhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26.4.2012<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1.5.2012<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Rechtsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Änderungsantrag 1**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste<sup>17</sup> und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert wird **und um es den Beschaffern zu erleichtern, das Instrument der öffentlichen Auftragsvergabe im Dienst gemeinschaftlicher gesellschaftlicher Ziele zu nutzen**. Ferner ist es notwendig, **bestimmte** grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen

*Geänderter Text*

(4) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste<sup>17</sup> und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, **um es den Beschaffern zu erleichtern, das Instrument der öffentlichen Auftragsvergabe im Dienst gemeinschaftlicher gesellschaftlicher Ziele zu nutzen**, damit **auf diese Weise** die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert wird, **indem das beste Ergebnis in Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt wird**, sowie damit die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert wird. Ferner ist es notwendig, **die Vorschriften der Union über die öffentliche Auftragsvergabe zu vereinfachen, insbesondere hinsichtlich**

*der Methode, die eingesetzt wird, um die Ziele der Nachhaltigkeit zu erreichen, die in die Politik der öffentlichen Auftragsvergabe eingeschlossen werden sollten und grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen*

Or. fr

### *Begründung*

*Im Zusammenhang mit den Artikeln 54, 70, 76, 77 und 79: Die Rolle der öffentlichen Auftragsvergabe muss betont werden, damit die Ziele der Strategie 2020 erreicht werden können, einschließlich der sozialen Ziele und einer nachhaltigen Entwicklung. Die Vereinfachung der Richtlinie muss die Methoden berücksichtigen, um in die Politik der öffentlichen Auftragsvergabe soziale und nachhaltige Ziele zu integrieren.*

## **Änderungsantrag 2** **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 5**

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Nach **Artikel 11** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die Vergabestellen zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und gewährleistet gleichzeitig, dass sie bei der Auftragsvergabe ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen **können**.

### *Geänderter Text*

(5) Nach **Artikel 9, 10 und 11** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes **und das Konzept für einen sozial nachhaltigen Produktionsprozess** bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden **und in der gesamten Wertschöpfungskette gewährleisten, dass die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie die sozialen Normen, die nationalen Rechtsvorschriften und die EU-Rechtsvorschriften im Hinblick auf das Arbeitsrecht respektiert werden**. Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die Vergabestellen zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung



beitragen sollten und wie sie die ihnen zugewiesene Ermessensbefugnis nutzen können, um technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien zu wählen, die auf den Übergang zu einer sozial nachhaltigen öffentlichen Auftragsvergabe abzielen und gewährleistet gleichzeitig die Verknüpfung mit dem Auftragsgegenstand sowie die Möglichkeit, bei der Auftragsvergabe ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen.

Or. fr

### *Begründung*

*Erwägungsgrund geändert gemäß Änderung von Artikel 2 Absatz 23*

### **Änderungsantrag 3 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5a) Die technischen Spezifikationen, die Zuschlagskriterien und die Durchführungsbestimmungen spielen im Rahmen des Vergabeverfahrens eine bestimmte Rolle, wobei die Substanz dieser Spezifikationen und Kriterien ähnlich ist. Mittels der technischen Spezifikationen legen die Vergabestellen die für die Teilnahme an dem Auftrag erforderlichen Eigenschaften fest. Die Fähigkeit, den technischen Spezifikationen zu entsprechen ist eine notwendige Voraussetzung, um als Bewerber für die Auftragsvergabe betrachtet zu werden und folglich sind die Liefergegenstände und die Dienstleistungen, mit denen die Spezifikationen erfüllt werden, zu berücksichtigen. Zudem gestatten die Zuschlagskriterien den Vergabestellen, die Vorteile verschiedener Kombinationen*

*von Kriterien zu vergleichen. Die einzelnen Angebote sollten im Hinblick auf die einzelnen Kriterien bewertet werden, allerdings ist die Fähigkeit, alle Zuschlagskriterien zu erfüllen, keine notwendige Voraussetzung, um als Bewerber in einem Vergabeverfahren betrachtet zu werden. Schließlich sollten die Durchführungsbestimmungen des Auftrags in den Vertrag aufgenommen werden, um anzugeben, wie der Vertrag zu erfüllen ist.*

Or. fr

### *Begründung*

*Erwägungsgrund geändert gemäß Änderung der Artikel 54, 76, 80*

#### **Änderungsantrag 4 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13**

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Ein rechtswidriges Verhalten von an Vergabeverfahren teilnehmenden Personen und Organisationen, wie etwa der Versuch, unzulässigerweise Einfluss auf den Entscheidungsprozess zu nehmen oder eine Vereinbarung mit anderen Bewerbern oder Bietern zu treffen, um den Ausgang des Verfahrens zu manipulieren, können zu einer Verletzung der Grundprinzipien des Unionsrechts und **zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen** führen. Die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer sollten daher eine ehrenwörtliche Erklärung darüber vorlegen müssen, dass sie rechtswidrige Handlungen unterlassen werden, und sollten vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sich herausstellt, dass sie eine falsche Erklärung abgegeben haben.

##### *Geänderter Text*

(13) Ein rechtswidriges Verhalten von an Vergabeverfahren teilnehmenden Personen und Organisationen, wie etwa der Versuch, unzulässigerweise Einfluss auf den Entscheidungsprozess zu nehmen oder eine Vereinbarung mit anderen Bewerbern oder Bietern zu treffen, um den Ausgang des Verfahrens zu manipulieren, **sowie alle Handlungen, mit denen die Normen im Hinblick auf das Arbeitsrecht, die Umwelt und die öffentliche Gesundheit verletzt werden**, können zu einer Verletzung der Grundprinzipien des Unionsrechts und **zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen** führen. Die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer sollten daher eine ehrenwörtliche Erklärung darüber vorlegen müssen, dass sie rechtswidrige Handlungen unterlassen werden, und sollten vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sich herausstellt, dass sie eine falsche Erklärung abgegeben haben.

**Änderungsantrag 5**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche wurde insbesondere das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen, nachstehend „Beschaffungsübereinkommen“ genannt, genehmigt ***Ziel des Übereinkommens ist es, einen*** multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten in Bezug auf öffentliche Aufträge ***zu schaffen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten.*** Bei Aufträgen, die unter das Beschaffungsübereinkommen und andere einschlägige, für die Europäische Union bindende internationale Übereinkommen fallen, erfüllen die Vergabestellen die Verpflichtungen aus den betreffenden Übereinkommen, indem sie diese Richtlinie auf Wirtschaftsteilnehmer von Drittländern anwenden, die Unterzeichner der Übereinkommen sind.

*Geänderter Text*

(14) Mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche wurde insbesondere das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen, nachstehend „Beschaffungsübereinkommen“ genannt, genehmigt. ***In diesem*** multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten in Bezug auf öffentliche Aufträge ***sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, die Gleichbehandlung der Unternehmen der Union und der Unternehmen aus Drittländern auf dem Binnenmarkt zu vergrößern, um die Integration von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu erleichtern und die Beschäftigung und die Innovation in der Europäischen Union anzuregen.*** Bei Aufträgen, die unter das Beschaffungsübereinkommen und andere einschlägige, für die Union bindende internationale Übereinkommen fallen, erfüllen die Vergabestellen die Verpflichtungen aus den betreffenden Übereinkommen, indem sie diese Richtlinie auf Wirtschaftsteilnehmer von Drittländern anwenden, die Unterzeichner der Übereinkommen sind.

**Änderungsantrag 6**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Darüber hinaus benötigt die Union ein wirksames Instrument, um einerseits im Hinblick auf Drittländer, die keinen gleichberechtigten Zugang zu europäischen Wirtschaftsteilnehmern bieten, die Einhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips zu fördern, besonders durch eine von der Kommission durchzuführende Bewertung der substanziellen Gegenseitigkeit, sowie andererseits Wettbewerbsneutralität und weltweit gleiche Bedingungen zu gewährleisten.***

Or. en

**Änderungsantrag 7**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auch für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen gelten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nicht nur von den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern auch von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern unterschiedlich ausgelegt. Da diese Rechtsprechung in gleicher Weise auf Behörden anwendbar wäre, die in den von dieser Richtlinie abgedeckten Sektoren agieren, sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen dieser Richtlinie und der Richtlinie [.../.../EU][über die öffentliche

(19) Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, inwieweit die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auch für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen gelten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nicht nur von den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern auch von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern unterschiedlich ausgelegt. Da diese Rechtsprechung in gleicher Weise auf Behörden anwendbar wäre, die in den von dieser Richtlinie abgedeckten Sektoren agieren, sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen dieser Richtlinie und der Richtlinie [.../.../EU][über die öffentliche

Auftragsvergabe] dieselben Vorschriften gelten.

Auftragsvergabe] dieselben Vorschriften gelten. *Es ist erforderlich, festzulegen, in welchen Fällen die zwischen öffentlichen Auftraggebern abgeschlossenen Aufträge nicht der Anwendung der Vorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen. Diese Festlegungen sollten sich auf die Grundsätze der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs stützen. Die Anwendung dieser Vorschriften sollte jedoch nicht die Entscheidungsfreiheit der öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die Art und Weise, wie sie die Ausführung ihrer Aufgaben organisieren, beeinträchtigen. Die an geprüfte Stellen vergebenen Aufträge oder die Zusammenarbeit angesichts der gemeinsamen Ausführung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes durch die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber sollten folglich von der Anwendung von Vorschriften befreit werden, falls die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Voraussetzung erfüllt sind. Diese Voraussetzung sollten insbesondere den Begriff des sozialen Unternehmertums in der Form berücksichtigen, in der dieser in der Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel "Initiative für soziales Unternehmertum" festgelegt wurde. Die vorliegende Richtlinie sollte darauf abzielen, dass keine auf diese Weise befreite Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern einen Wettbewerb im Hinblick auf private Wirtschaftsteilnehmer darstellt. Die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers als Bewerber an einem Vergabeverfahren sollte zudem zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Erwägungsgrund geändert gemäß Änderung von Artikel 21.*

**Änderungsantrag 8**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

(27) Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden. Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit.

***Dementsprechend ist es angebracht, beim Einsatz dieser elektronischen***

***Vorrichtungen eine Verkürzung der Mindestfristen einzuführen, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf Unionsebene vorgesehenen spezifischen Übertragungsmodalitäten vereinbar sind.***

Darüber hinaus können elektronische Informations- und Kommunikationsmittel, mit angemessenen Funktionen die ***öffentlichen Auftraggeber*** in die Lage versetzen, Fehler zu vermeiden, aufzudecken und zu korrigieren, zu denen es im Zuge der Vergabeverfahren kommt.

*Geänderter Text*

(27) Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden. Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit. ***Allerdings sollten die Mindestfristen, die in der Richtlinie 2004/17/EG auf die Vergabeverfahren angewendet werden, unverändert bleiben, um angemessene Ausschreibungsfristen zu gewährleisten.*** Darüber hinaus können elektronische Informations- und Kommunikationsmittel, mit angemessenen Funktionen die ***öffentlichen Auftraggeber*** in die Lage versetzen, Fehler zu vermeiden, aufzudecken und zu korrigieren, zu denen es im Zuge der Vergabeverfahren kommt.

Or. fr

**Änderungsantrag 9**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

(31) Darüber hinaus werden ständig neue elektronische Beschaffungsmethoden entwickelt, wie etwa elektronische Kataloge. Diese tragen zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung der öffentlichen Beschaffung bei, vor allem durch Zeit- und Geldersparnis. Es sollten jedoch bestimmte Vorschriften festgelegt

*Geänderter Text*

(31) Darüber hinaus werden ständig neue elektronische Beschaffungsmethoden entwickelt, wie etwa elektronische Kataloge. Diese tragen zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung der öffentlichen Beschaffung bei, vor allem durch Zeit- und Geldersparnis. Es sollten jedoch bestimmte Vorschriften festgelegt

werden, um sicherzustellen, dass bei ihrer Verwendung die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden. Insbesondere in Fällen, in denen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung erneut zum Wettbewerb aufgerufen wird oder in denen ein dynamisches Beschaffungssystem genutzt wird und ausreichende Garantien hinsichtlich Rückverfolgbarkeit, Gleichbehandlung und Vorhersehbarkeit geboten werden, sollte es Vergabestellen gestattet sein, Angebote für bestimmte Beschaffungen anhand früher übermittelter elektronischer Kataloge zu generieren. Im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften für elektronische Kommunikationsmittel sollten Vergabestellen ungerechtfertigte Hindernisse für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zu Vergabeverfahren vermeiden, bei denen die Angebote in Form elektronischer Kataloge einzureichen sind und die die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung garantieren.

werden, um sicherzustellen, dass bei ihrer Verwendung die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden. ***Zudem sollten die auf diese Weise verarbeiteten Daten unter Einhaltung der nationalen Vorschriften und der Vorschriften der Union im Hinblick auf den Datenschutz verarbeitet werden.*** Insbesondere in Fällen, in denen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung erneut zum Wettbewerb aufgerufen wird oder in denen ein dynamisches Beschaffungssystem genutzt wird und ausreichende Garantien hinsichtlich Rückverfolgbarkeit, Gleichbehandlung und Vorhersehbarkeit geboten werden, sollte es Vergabestellen gestattet sein, Angebote für bestimmte Beschaffungen anhand früher übermittelter elektronischer Kataloge zu generieren. Im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften für elektronische Kommunikationsmittel sollten Vergabestellen ungerechtfertigte Hindernisse für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zu Vergabeverfahren vermeiden, bei denen die Angebote in Form elektronischer Kataloge einzureichen sind und die die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung garantieren.

Or. fr

### *Begründung*

*art 48*

### **Änderungsantrag 10 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

(35) Die von Beschaffern erstellten

*Geänderter Text*

(35) Die von Beschaffern erstellten

technischen Spezifikationen müssen es erlauben, das **öffentliche** Auftragswesen für den Wettbewerb zu **öffnen**. Zu diesem Zweck **sollte es möglich sein, Angebote einzureichen**, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich **sollten** technische Spezifikationen so abgefasst sein, **dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird**. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, **müssen** Angebote, die auf gleichwertigen, die Anforderungen der Vergabestellen erfüllenden Regelungen basieren und auch hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen gleichwertig sind, von den Vergabestellen berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

technischen Spezifikationen **sollten** es erlauben, **die Ziele der Nachhaltigkeit und der Öffnung des Auftragswesens für den Wettbewerb zu erreichen**. Zu diesem Zweck **sollten Angebote**, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, **auf der Grundlage von Leistungen festgelegt werden, die mit den Eigenschaften des Lebenszyklus und des sozial nachhaltigen Produktionsverfahrens der Arbeiten, Liefergegenstände und Dienstleistungen in Beziehung stehen**, um die **Gleichbehandlung funktioneller und nachhaltiger Ziele und** ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Die technischen Spezifikationen **sollten** folglich **in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung** formuliert **und angewendet werden. Diese Grundsätze sollten nicht nur die Interessen der Bieter, sondern ebenfalls einen effektiven Wettbewerb schützen, indem durch die Erzielung eines besseren Preis-Leistungsverhältnisses bei der Auftragsvergabe eine wirksamere Ausgabe ermöglicht wird**. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, **sollten** Angebote, die auf gleichwertigen, die Anforderungen der Vergabestellen erfüllenden Regelungen basieren und auch hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen gleichwertig sind, von den Vergabestellen berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers,



zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

Or. fr

## **Änderungsantrag 11 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43**

### *Vorschlag der Kommission*

(43) Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten. Diese Kriterien sollten garantieren, dass die Angebote unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs bewertet werden, **auch wenn** die Vergabestellen qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verlangen, die optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Folglich sollte es Vergabestellen gestattet sein, als Zuschlagskriterium entweder das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ **oder den „niedrigsten Preis“** zu bestimmen, wobei es ihnen **in letzterem Fall freistehen sollte**, angemessene Qualitätsnormen in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung **festzulegen**.

### *Geänderter Text*

(43) Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten. Diese Kriterien sollten garantieren, dass die Angebote unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs bewertet werden, **indem gleichzeitig gewährleistet wird, dass** die Vergabestellen qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verlangen, die optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind **und dass sie Faktoren einbeziehen, die an die Kriterien eines sozial nachhaltigen Produktionsprozesses geknüpft sind und indem ebenfalls stark benachteiligte Personen integriert werden**. Folglich sollten die Vergabestellen als Zuschlagskriterium entweder das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ zu bestimmen, wobei **sie sich auf** angemessene Qualitätsnormen in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung **beziehen sollten**.

Or. fr

### *Begründung*

Artikel 54 und 76.

**Änderungsantrag 12**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

(44) **Entscheiden sich** Vergabestellen dafür, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag **zu erteilen**, müssen sie die Zuschlagskriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Auftragsgegenstand ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Auftragsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen.

*Geänderter Text*

(44) **Erteilen** Vergabestellen dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag, müssen sie die Zuschlagskriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Auftragsgegenstand ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Auftragsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen.

Or. fr

**Änderungsantrag 13**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 45**

*Vorschlag der Kommission*

(45) Es ist außerordentlich wichtig, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ für nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren. Angesichts der zwischen einzelnen Sektoren und einzelnen Märkten bestehenden großen Unterschiede wäre es jedoch nicht sinnvoll, allgemein verbindliche Anforderungen an eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung zu definieren. Der Unionsgesetzgeber hat bereits verbindliche Beschaffungsanforderungen zur

*Geänderter Text*

(45) Es ist außerordentlich wichtig, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ für nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren. Angesichts der zwischen einzelnen Sektoren und einzelnen Märkten bestehenden großen Unterschiede wäre es jedoch nicht sinnvoll, allgemein verbindliche Anforderungen an eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung zu definieren. Der Unionsgesetzgeber hat bereits verbindliche Beschaffungsanforderungen zur

Erreichung spezifischer Ziele in den Sektoren Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) und Bürogeräte (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte festgelegt. Im Übrigen wurden bei der Festlegung gemeinsamer **Methoden für die** Lebenszykluskosten**rechnung** erhebliche Fortschritte gemacht. Es erscheint daher angezeigt, diesen Weg weiterzuverfolgen und es der sektorspezifischen Rechtsetzung zu überlassen, in Abhängigkeit von der spezifischen Politik und den spezifischen Rahmenbedingungen im betreffenden Sektor verbindliche Ziele zu definieren, und die Entwicklung und Anwendung europäischer Konzepte für die Lebenszykluskosten**rechnung** zu fördern, um die Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Erzielung nachhaltigen Wachstums zu untermauern.

Erreichung spezifischer Ziele in den Sektoren Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) und Bürogeräte (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte festgelegt. Im Übrigen wurden bei der Festlegung gemeinsamer **Methoden im Hinblick auf den** Lebenszyklus **und sozial nachhaltige Produktionsprozesse** erhebliche Fortschritte gemacht. Es erscheint daher angezeigt, diesen Weg weiterzuverfolgen und es der sektorspezifischen Rechtsetzung zu überlassen, in Abhängigkeit von der spezifischen Politik und den spezifischen Rahmenbedingungen im betreffenden Sektor verbindliche Ziele zu definieren, und die Entwicklung und Anwendung europäischer Konzepte für die Lebenszykluskosten**rechnung und sozial nachhaltige Produktionsprozesse** zu fördern, um die Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Erzielung nachhaltigen Wachstums zu untermauern. **Die sektorspezifischen Rechtsvorschriften sollten ebenfalls technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien umfassen, die darauf abzielen, die Vorteile sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, wo diese nicht ausgeprägt werden können, indem auf den Gegenstand des Auftrags Bezug genommen wird und die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung unterstützt werden.**

Or. fr

### *Begründung*

*Erwägungsgrund geändert gemäß Änderung von Artikel 54 Anhang VIII*

**Änderungsantrag 14**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

(46) Die sektorspezifischen Maßnahmen müssen ergänzt werden durch eine Anpassung der Vergaberichtlinien, durch die die Vergabestellen in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Beschaffungsstrategien die Ziele der Strategie „Europa 2020“ zu verfolgen. Es sollte somit klargestellt werden, dass die Vergabestellen das wirtschaftlich günstigste Angebot **oder den niedrigsten Preis** unter Zugrundelegung einer Lebenszykluskostenrechnung bestimmen **können**, vorausgesetzt, **dass die anzuwendende Methode auf objektive und nichtdiskriminierende Weise festgelegt wird und für alle interessierten Parteien zugänglich ist**. Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten, und zwar sowohl interne Kosten (wie Kosten für Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung und Entsorgung) als auch externe Kosten, berücksichtigt, soweit sie monetarisierbar und kontrollierbar sind. Es sollten gemeinsame Methoden auf der Ebene der Union für die Berechnung der Lebenszykluskosten für bestimmte Kategorien von Lieferungen oder Dienstleistungen entwickelt werden; wann immer eine solche Methode entwickelt wird, sollte ihre Anwendung verbindlich vorgeschrieben werden.

*Geänderter Text*

(46) Die sektorspezifischen Maßnahmen *sollten* ergänzt werden durch eine Anpassung der Vergaberichtlinien, durch die die Vergabestellen in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Beschaffungsstrategien die Ziele der Strategie „Europa 2020“ zu verfolgen. Es sollte somit klargestellt werden, dass die Vergabestellen das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Zugrundelegung des Lebenszyklus **und eines nachhaltigen Produktionsprozesses gemäß den Artikeln 9, 10 und 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Voraussetzungen für einen sozialen und ökologischen Schutz aufgeführt werden, die bei der Festlegung und der Umsetzung von EU-Politik zu berücksichtigen sind**, bestimmen *sollten*. Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten, und zwar sowohl interne Kosten (wie Kosten für Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung und Entsorgung) als auch externe Kosten, berücksichtigt, soweit sie monetarisierbar und kontrollierbar sind. Es sollten gemeinsame Methoden auf der Ebene der Union für die Berechnung der Lebenszykluskosten für bestimmte Kategorien von Lieferungen oder Dienstleistungen entwickelt werden; wann immer eine solche Methode entwickelt wird, sollte ihre Anwendung verbindlich vorgeschrieben werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 15**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

(47) Darüber hinaus sollte es den Vergabestellen gestattet sein, in den technischen Spezifikationen und in den Zuschlagskriterien **auf einen spezifischen Produktionsprozess, eine spezifische Art und Weise der Erbringung von Dienstleistungen oder einen spezifischen Prozess in einer anderen Lebenszyklusphase eines Produkts oder einer Dienstleistung Bezug zu nehmen, sofern diese einen unmittelbaren Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen.** Im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange bei der **öffentlichen** Auftragsvergabe kann es den Beschaffern ferner gestattet werden, **im Rahmen des Zuschlagskriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots** Aspekte einzubeziehen, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. **Derartige Aspekte dürfen sich ausschließlich auf den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter oder die Förderung der sozialen Integration - einschließlich Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen - von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Gruppen beziehen. Zuschlagskriterien, die auf derartige Aspekte abstellen, sollten in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Mitarbeiter in ihrer Arbeitsumgebung haben.** Sie sollten **im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern** im

*Geänderter Text*

(47) Darüber hinaus sollte es den Vergabestellen gestattet sein, in den technischen Spezifikationen und **in** den Zuschlagskriterien **auf die Eigenschaften des Lebenszyklus und eines sozial nachhaltigen Produktionsprozesses Bezug zu nehmen, insofern diese Eigenschaften oder Verfahren einen unmittelbaren Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien sollten im weiteren Sinne ausgelegt werden. Folglich können sich die technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien auf den Lebenszyklus und den sozial nachhaltigen Produktionsprozess, einschließlich der sozialen und ökologischen Aspekte des Produktionsprozesses oder der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen beziehen. Die öffentlichen Auftraggeber können ebenfalls die technischen Spezifikationen oder Vergabekriterien zur Minimierung schädlicher sozialer oder ökologischer Auswirkungen oder zur Maximierung positiver sozialer oder ökologischer Auswirkungen verwenden.** Im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange bei der Auftragsvergabe kann es den Beschaffern ferner gestattet werden, **in die technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien diejenigen** Aspekte einzubeziehen, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. Sie sollten im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen

Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die Partei des Beschaffungsübereinkommens oder der Freihandelsabkommen sind, denen die Union beigetreten ist, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert.

Mitgliedstaaten oder Drittländern, die Partei des Beschaffungsübereinkommens oder der Freihandelsabkommen sind, denen die Union beigetreten ist, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert.

Or. fr

**Änderungsantrag 16**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 48**

*Vorschlag der Kommission*

Bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen, die die Planung von Bauleistungen umfassen, sollte es Vergabestellen ferner gestattet sein, Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterium zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität der Auftragsausführung und damit auf den **wirtschaftlichen Wert** des Angebots auswirkt.

*Geänderter Text*

Bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen, die die Planung von Bauleistungen umfassen, sollte es Vergabestellen ferner gestattet sein, **technische Spezifikationen sowie** Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterium zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität **und die soziale Nachhaltigkeit** der Auftragsausführung und damit auf die **Bestimmung des Angebots** auswirkt, **das im Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis das beste Ergebnis bereitstellt.**

Or. fr

**Änderungsantrag 17**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 49**

*Vorschlag der Kommission*

(49) Angebote, deren Preis im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen,

*Geänderter Text*

(49) Angebote, deren Preis im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen,

Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen oder Praktiken basieren. Um etwaige Probleme während der Auftragsausführung zu vermeiden, sollten Vergabestellen verpflichtet werden, eine Erläuterung des angesetzten Preises zu verlangen, wenn ein Angebot erheblich unter den von anderen Bietern verlangten Preisen liegt. ***Kann der Bieter keine hinreichende Begründung geben, sollte die Vergabestelle berechtigt sein, das Angebot abzulehnen.*** Eine Ablehnung sollte obligatorisch sein in Fällen, in denen die Vergabestelle festgestellt hat, dass die ungewöhnlich niedrigen Preise aus der Nichtbeachtung verbindlicher sozial-, arbeits- oder umweltrechtlicher Vorschriften der Union oder internationaler arbeitsrechtlicher Vorschriften resultieren.

Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen oder Praktiken basieren. Um etwaige Probleme während der Auftragsausführung zu vermeiden, sollten Vergabestellen verpflichtet werden, eine Erläuterung des angesetzten Preises zu verlangen, wenn ein Angebot erheblich unter den von anderen Bietern verlangten Preisen liegt. Eine Ablehnung des Angebots sollte obligatorisch sein in Fällen, in denen die Vergabestelle festgestellt hat, dass die ungewöhnlich niedrigen Preise aus der Nichtbeachtung verbindlicher sozial-, arbeits- oder umweltrechtlicher Vorschriften der Union oder internationaler arbeitsrechtlicher Vorschriften resultieren, ***oder falls der Bieter keine zufriedenstellende Erklärung im Hinblick auf die ungewöhnlich niedrigen Preise seines Angebots bereitstellen kann, sollte die Vergabestelle das Angebot ablehnen.***

Or. fr

### **Änderungsantrag 18 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50**

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Die Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung nach sich ziehen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und wenn sie in der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genannt werden. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu

#### *Geänderter Text*

(50) Die Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung nach sich ziehen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und wenn sie in der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genannt werden. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu

fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt zu schützen. So können für den Zeitraum der Auftragsausführung geltende Anforderungen genannt werden bezüglich **der Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder** der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche, der weitgehenden Einhaltung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) - auch wenn diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden - oder der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nationalem Recht vorgeschrieben.

fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt zu schützen. So können für den Zeitraum der Auftragsausführung geltende Anforderungen genannt werden bezüglich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche, der weitgehenden Einhaltung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) - auch wenn diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden - oder der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nationalem Recht vorgeschrieben.

Or. fr

**Änderungsantrag 19**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 51**

*Vorschlag der Kommission*

(51) Die in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit auf nationaler und auf Unionsebene geltenden Gesetze, Regelungen und **Kollektivverträge** sind während der Ausführung eines Auftrags anwendbar, **vorausgesetzt, dass die betreffenden Vorschriften und ihre Anwendung mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Für grenzüberschreitende Situationen, in denen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Ausführung eines Auftrags erbringen, legt die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von**

*Geänderter Text*

(51) Die in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit auf nationaler und auf Unionsebene geltenden Gesetze **und** Regelungen sind während der Ausführung eines Auftrags anwendbar, **ebenso, wie die Kollektivverträge, die auf das Gebiet anzuwenden sind, auf dem die Arbeiten, Dienstleistungen durchgeführt bzw. die Liefergegenstände bereitgestellt werden.** Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann als schwere Verfehlung des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers betrachtet werden, die dessen Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zur Folge haben kann.



***Dienstleistungen<sup>33</sup> die Mindestbedingungen fest, die im Aufnahmeland in Bezug auf die entsandten Arbeitnehmer einzuhalten sind. Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen,*** so kann die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen als schwere Verfehlung des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers betrachtet werden, die dessen Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zur Folge haben kann.

Or. fr

### *Begründung*

*Artikel 79*

### **Änderungsantrag 20 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59**

#### *Vorschlag der Kommission*

(59) Nicht alle Vergabestellen verfügen intern über das erforderliche Fachwissen für die Abwicklung wirtschaftlich oder technisch komplexer Aufträge. Vor diesem Hintergrund wäre eine geeignete professionelle Unterstützung eine sinnvolle Ergänzung der Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten. Zum einen kann das angestrebte Ziel durch Instrumente zum Wissensaustausch (Wissenszentren) erreicht werden, die die Vergabestellen fachlich unterstützen; zum anderen sollten Unternehmen, nicht zuletzt KMU, **administrative Unterstützung** erhalten, vor allem wenn sie an grenzüberschreitenden Vergabeverfahren teilnehmen.

#### *Geänderter Text*

(59) Nicht alle Vergabestellen verfügen intern über das erforderliche Fachwissen für die Abwicklung wirtschaftlich oder technisch komplexer Aufträge. Vor diesem Hintergrund wäre eine geeignete professionelle Unterstützung eine sinnvolle Ergänzung der Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten. Zum einen kann das angestrebte Ziel durch Instrumente zum Wissensaustausch (Wissenszentren) erreicht werden, die die Vergabestellen fachlich unterstützen; zum anderen sollten Unternehmen, nicht zuletzt KMU, **nützliche Informationen** erhalten, vor allem wenn sie an grenzüberschreitenden Vergabeverfahren teilnehmen.

Or. fr

**Änderungsantrag 21**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Diese Richtlinie lässt das Recht der öffentlichen Stellen unberührt, auf allen Ebenen zu entscheiden, ob, wie und in welchem Ausmaß öffentliche Aufgaben selbst wahrgenommen werden. Öffentliche Stellen können Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Verwendung eigener Ressourcen ausführen, ohne hierbei auf externe Wirtschaftsteilnehmer zurückgreifen zu müssen. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen ist diesbezüglich möglich.***

Or. en

**Änderungsantrag 22**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(22) „Lebenszyklus“ alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich Produktion, Transport, Nutzung und Wartung während der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung;

(22) „Lebenszyklus“ alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich ***Produktion und Standort der Produktion***, Transport, Nutzung und Wartung während der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung;

Or. en

**Änderungsantrag 23**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22a) „Lebenszyklusmerkmale“ Elemente in Bezug auf einen beliebigen Teil des Lebenszyklus eines Produkts, einer Bauarbeit oder der Erbringung einer Dienstleistung im Sinne von Absatz 22 dieses Artikels. Lebenszyklusmerkmale können unsichtbare Merkmale sein, die infolge von Entscheidungen, die bei der Produktion oder in anderen Nichtnutzungsphasen des Produktlebenszyklus in ein Produkt eingebettet werden, auch wenn diese Merkmale anhand der physischen Merkmale oder funktionalen Eigenschaften des hergestellten Produkts oder der angebotenen Dienstleistung nicht erkenntlich sind;***

Or. en

**Änderungsantrag 24  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 22 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(22b) „sozial nachhaltiger Produktionsprozess“ einen Produktionsprozess, bei dem zur Bereitstellung von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, sozial- und arbeitsrechtliche Vorgaben sowie Regeln und Standards eingehalten werden, besonders hinsichtlich des Prinzips der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. Das Prinzip der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz bezieht sich auf die Einhaltung geltender Beschäftigungsbedingungen einschließlich Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, sozial- und arbeitsrechtlicher Vorgaben sowie Regeln und Standards, die von der Union sowie***

*durch nationale Gesetzgebung und Tarifverträge bestimmt wurden und die dann Anwendung finden, wenn Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen bereitgestellt werden;*

Or. en

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 11a**

*Ausnahmen von der Anwendung der vorliegenden Richtlinie zum Schutz einer Geschäftsstrategie*

*Falls mit einem Vergabeverfahren eine Geschäftsstrategie enthüllt wird, deren Bekanntgabe gegenüber den Wettbewerbern schädlich wäre, kann die Vergabestelle sich an das in Artikel 93 aufgeführte Kontrollorgan wenden, um eine Ausnahme von der Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu erwirken.*

*Zu dem im ersten Absatz ausgeführten Zweck legt die antragstellende Vergabestelle gemäß Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe ba) dem in Artikel 93 aufgeführten Kontrollorgan einen ordnungsgemäß begründeten Antrag vor.*

*Falls das Kontrollorgan die Ausnahme in Übereinstimmung mit Unterabsatz 1 genehmigt, wird die vorliegende Richtlinie nicht auf das entsprechende Vergabeverfahren angewendet.*

Or. fr

**Änderungsantrag 26**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 14a**

**Substanzielle Gegenseitigkeit**

***Die praktische Implementierung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>1</sup> innerhalb des für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Rechtsrahmens der Union basiert auf einer vorherigen Beurteilung der ordnungsgemäßen Anwendung des Prinzips der substanziellen Gegenseitigkeit bei der Marktöffnung zwischen der Europäischen Union und dritten Unterzeichnerstaaten. Diese Beurteilung der substanziellen Gegenseitigkeit ist auf Drittstaaten auszuweiten, die zwar keine Vertragspartei des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind, aber Zugang zum europäischen Markt für öffentliche Beschaffung haben.***

---

<sup>1</sup> *ABl. L 336 vom 23.12.1994.*

Or. en

**Änderungsantrag 27**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität

(c) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durchgeführte Transaktionen, ***insbesondere***

durchgeführte Transaktionen;

***Transaktionen der Vergabestellen zur Beschaffung von Geld oder Kapital und Dienstleistungen, die von den Zentralbanken bereitgestellt werden;***

Or. fr

**Änderungsantrag 28**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Beziehungen*** zwischen ***öffentlichen Stellen***

***Zusammenarbeit*** zwischen ***öffentlichen Auftraggebern***

Or. fr

**Änderungsantrag 29**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) ***mindestens 90 %*** der Tätigkeiten der juristischen Person werden für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

(b) ***der wesentliche Teil*** der Tätigkeiten der juristischen Person werden für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

Or. fr

**Änderungsantrag 30**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, ***mit Ausnahme privater Beteiligungen an der kontrollierten Vergabestelle oder der***

*kontrollierten juristischen Person in ihrer Eigenschaft als Personen des öffentlichen Rechts sowie gemäß des Begriffs des sozialen Unternehmens.*

Or. fr

**Änderungsantrag 31**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Absatz 1 gilt auch, wenn eine kontrollierte Stelle, bei der es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an ihre kontrollierende Stelle oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll.

*Geänderter Text*

2. Absatz 1 gilt auch, wenn eine kontrollierte Stelle, bei der es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an ihre kontrollierende Stelle oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll, *mit Ausnahme privater Beteiligungen an der kontrollierten Vergabestelle oder der kontrollierten juristischen Person in ihrer Eigenschaft als Personen des öffentlichen Rechts sowie gemäß des Begriffs des sozialen Unternehmens.*

Or. fr

**Änderungsantrag 32**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) *mindestens 90 %* der Tätigkeiten der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder andere von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten juristischen Personen getätigt;

*Geänderter Text*

(b) *der wesentliche Teil* der Tätigkeiten der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder andere von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten juristischen Personen getätigt;

**Änderungsantrag 33**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21– Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.

*Geänderter Text*

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, **mit Ausnahme privater Beteiligungen an den kontrollierten Vergabestellen oder der kontrollierten juristischen Person in ihrer Eigenschaft als Personen des öffentlichen Rechts sowie gemäß des Begriffs des sozialen Unternehmens.**

**Änderungsantrag 34**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 21 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung ist nicht als „Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Vereinbarung ***begründet*** eine ***echte*** Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern ***mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien;***

(b) die Vereinbarung ***wird nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit***

*Geänderter Text*

4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung ist nicht als „Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Vereinbarung ***setzt*** eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern ***mit dem Ziel ein, die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben oder die gemeinsame Verwendung von Mitteln zur Ausführung ihrer eigenen Aufgaben zu gewährleisten;***

(b) die Vereinbarung ***sieht die für die Wahrnehmung einer öffentlichen***



*dem öffentlichen Interesse bestimmt;*

*(c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber üben, gemessen am Umsatz, nicht mehr als 10 % ihrer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen Markt aus;*

*(d) die Vereinbarung betrifft keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern als jene, die die Rückzahlung der tatsächlichen Kosten der Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen betreffen;*

*(e) es besteht keine private Beteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern.*

*Aufgabe unter Buchstabe a) eventuell notwendige Auftragsvergabe weder vor noch nimmt sie diese vorweg;*

*(c) die Vereinbarung wird nur durch staatliche Behörden abgeschlossen, ohne die Beteiligung einer privaten Seite, mit Ausnahme von privaten Beteiligungen an öffentlichen Auftraggebern, die an der Zusammenarbeit in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts teilnehmen und durch einen Mitgliedstaat beauftragt sind, eine öffentliche Aufgabe in Übereinstimmung mit dem Begriff des sozialen Unternehmens wahrzunehmen.*

Or. fr

**Änderungsantrag 35  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen.

*Geänderter Text*

Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen, *es sei denn, es handelt sich um private Beteiligungen an öffentlichen Auftraggebern in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der*

*Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die ihr durch einen Mitgliedstaat übertragen wurde und die somit ausschließlich den Erwägungen des öffentlichen Rechts oder dem gesellschaftlichen Nutzen unterliegen, ohne gemäß dem Begriff des sozialen Unternehmens andere Ziele zu verfolgen.*

Or. fr

**Änderungsantrag 36**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

2. Angebote oder Anträge auf Teilnahme können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. Vergabestellen legen keine spezifischen Bedingungen für die Teilnahme solcher Gruppen an Vergabeverfahren fest, die einzelnen Kandidaten nicht vorgeschrieben sind. Die Vergabestellen können nicht verlangen, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

*Geänderter Text*

2. Angebote oder Anträge auf Teilnahme können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. **Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU), können die Form eines Unternehmenskonsortiums annehmen.** Vergabestellen legen keine spezifischen Bedingungen für die Teilnahme solcher Gruppen an Vergabeverfahren fest, die einzelnen Kandidaten nicht vorgeschrieben sind. Die Vergabestellen können nicht verlangen, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

Or. en

**Änderungsantrag 37**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Vergabestellen geben einer Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit,**

*alle fachliche, rechtliche und finanzielle Anforderungen als Einheit zu erfüllen, wodurch die einzelnen Eigenschaften der Mitglieder dieser Gruppe zusammengefasst werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 38**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(c) Telefon in den in Absatz 6 genannten Fällen und Umständen;*      *entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 39**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 33 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(a) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können schriftlich **oder telefonisch** gestellt werden. **In letzterem Fall sind diese vor Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge schriftlich zu bestätigen.***

*(a) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können schriftlich gestellt werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 40**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Der Begriff „Interessenkonflikt“ deckt zumindest alle Situationen ab, in denen die*

*Der Begriff „Interessenkonflikt“ deckt zumindest alle Situationen ab, in denen die*

in Absatz 2 genannten Kategorien von Personen direkt oder indirekt ein *privates* Interesse am Ergebnis des Auftragsvergabeverfahrens haben, von dem man annehmen könnte, dass es die unparteiische und objektive Ausführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt.

in Absatz 2 genannten Kategorien von Personen direkt oder indirekt ein *geteiltes* Interesse am Ergebnis des Auftragsvergabeverfahrens haben, von dem man annehmen könnte, dass es die unparteiische und objektive Ausführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt.

Or. en

**Änderungsantrag 41**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „*private* Interessen“ sämtliche aus *familiären, gefühlsmäßigen, wirtschaftlichen, politischen oder anderen* Gründen mit den Bewerbern oder Bietern geteilten Interessen, einschließlich kollidierender beruflicher Interessen.

*Geänderter Text*

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „*geteilte* Interessen“ *wirtschaftliche Interessen oder familiäre Beziehungen, die* mit den Bewerbern oder Bietern *geteilt werden*, einschließlich kollidierender beruflicher Interessen.

Or. en

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens **40** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung

*Geänderter Text*

Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens **zweiundfünfzig** Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung

Or. fr

**Änderungsantrag 43**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 67 Absatz 1.***

Or. en

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

Artikel 40 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Haben die Vergabestellen eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung veröffentlicht, die nicht als Mittel für einen Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird, kann die Frist für den Eingang der Angebote nach Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels auf **20** Tage verkürzt werden, sofern beide der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

2. Haben die Vergabestellen eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung veröffentlicht, die nicht als Mittel für einen Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird, kann die Frist für den Eingang der Angebote nach Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels auf **sechsenddreißig** Tage verkürzt werden, sofern beide der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

Or. fr

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung wurde zwischen **45** Tagen und 12 Monaten vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung übermittelt.

(b) die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung wurde zwischen **zweiundfünfzig** Tagen und 12 Monaten vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung übermittelt.

Or. fr

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 40 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Für den Fall, dass eine von den Vergabestellen gebühlich belegte Dringlichkeit die Einhaltung der Frist gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 unmöglich macht, können sie eine Frist festlegen, die **20** Tage nach dem Termin der Übermittlung der Auftragsbekanntmachung nicht unterschreiten darf.

#### *Geänderter Text*

3. Für den Fall, dass eine von den Vergabestellen gebühlich belegte Dringlichkeit die Einhaltung der Frist gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 unmöglich macht, können sie eine Frist festlegen, die **zweiundzwanzig** Tage nach dem Termin der Übermittlung der Auftragsbekanntmachung nicht unterschreiten darf.

Or. fr

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 40 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Vergabestelle kann die Frist für den Eingang der Angebote gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 um **fünf** Tage verkürzen, wenn sie die elektronische Übermittlung der Angebote gemäß Artikel 33 Absätze 3, 4 und 5 akzeptiert.

#### *Geänderter Text*

4. Die Vergabestelle kann die Frist für den Eingang der Angebote gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 um **sieben** Tage verkürzen, wenn sie die elektronische Übermittlung der Angebote gemäß Artikel 33 Absätze 3, 4 und 5 akzeptiert.

Or. fr

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 41– Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanfragen wird grundsätzlich auf

#### *Geänderter Text*

Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanfragen wird grundsätzlich auf

nicht weniger als **30** Tage ab dem Datum der Übermittlung der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als **15** Tage betragen.

nicht weniger als **siebenunddreißig** Tage ab dem Datum der Übermittlung der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als **zweiundzwanzig** Tage betragen.

Or. fr

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 41 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Vergabestelle und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, dass allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird. Ist eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Erhalt der Angebote nicht möglich, setzt die Vergabestelle eine Frist fest, die grundsätzlich mindestens **10 Tage** ab dem Absendedatum der Aufforderung zur Angebotsabgabe beträgt.

#### *Geänderter Text*

Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Vergabestelle und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, dass allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird. Ist eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Erhalt der Angebote nicht möglich, setzt die Vergabestelle eine Frist fest, die grundsätzlich mindestens **vierundzwanzig Tage** ab dem Absendedatum der Aufforderung zur Angebotsabgabe beträgt.

Or. fr

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanfragen wird grundsätzlich auf nicht weniger als **30** Tage ab dem Datum der Übermittlung der Auftragsbekanntmachung oder für den

#### *Geänderter Text*

Die Mindestfrist für den Erhalt der Teilnahmeanfragen wird grundsätzlich auf nicht weniger als **siebenunddreißig** Tage ab dem Datum der Übermittlung der Auftragsbekanntmachung oder für den

Fall, dass eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird, der Aufforderung zur Interessensbestätigung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als **15** Tage betragen.

Fall, dass eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird, der Aufforderung zur Interessensbestätigung festgelegt und darf auf keinen Fall weniger als ***zweiundzwanzig*** Tage betragen.

Or. fr

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

Artikel 42 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Vergabestelle und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, dass allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird. Ist eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Erhalt der Angebote nicht möglich, setzt die Vergabestelle eine Frist fest, die grundsätzlich mindestens **10 Tage** ab dem Absendedatum der Aufforderung zur Angebotsabgabe beträgt.

#### *Geänderter Text*

Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Vergabestelle und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, dass allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird. Ist eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Erhalt der Angebote nicht möglich, setzt die Vergabestelle eine Frist fest, die grundsätzlich mindestens ***vierundzwanzig Tage*** ab dem Absendedatum der Aufforderung zur Angebotsabgabe beträgt.

Or. fr

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

Artikel 43 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Vergabestellen Innovationspartnerschaften im Sinne dieser Richtlinie anwenden können. ***Die Mitgliedstaaten können beschließen,***

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Vergabestellen Innovationspartnerschaften im Sinne dieser Richtlinie anwenden können.



*Innovationspartnerschaften nicht in ihr einzelstaatliches Recht umzusetzen oder sie auf bestimmte Arten der Auftragsvergabe zu beschränken.*

Or. en

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Mit Ausnahme angemessen begründeter **Sonderfälle**, in denen dies insbesondere **aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung** gerechtfertigt werden kann, beträgt die Laufzeit der Rahmenvereinbarung maximal vier Jahre.

#### *Geänderter Text*

Mit Ausnahme angemessen begründeter **Fälle** sowie insbesondere **in einem der folgenden Fälle** beträgt die Laufzeit der Rahmenvereinbarung maximal vier Jahre:

- a) die Ausführung der Rahmenvereinbarung erfordert eine Investition:**
  - i) rückzahlbar innerhalb eines Zeitraums, der vier Jahre übersteigt;**
  - ii) verknüpft mit der Schulung oder dem Erhalt von Fachkenntnissen des Personals; oder**
  - iii) im Bereich von Innovation, Forschung oder Entwicklung;**
- b) die Rahmenvereinbarung weist eine Verbindung mit Aspekten der Sicherheit auf; oder**
- c) der im Rahmen der Ausführung der Rahmenvereinbarung zu realisierende Gegenstand oder die Umsetzungsfrist erfordern einen Zeitraum, der vier Jahre überschreitet.**

Or. fr

### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

Artikel 47 – Absatz 3 - Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

3. Die elektronische Auktion beruht **auf einem der nachfolgend genannten Kriterien:**

- (a) entweder allein auf den Preisen, wenn der Zuschlag für den Auftrag zu den günstigsten Kosten erteilt wird;**  
**(b) auf den Preisen und/oder den neuen Werten der in den Spezifikationen genannten Angebotskomponenten, wenn das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag für den Auftrag erhält.**

*Geänderter Text*

3. Die elektronische Auktion beruht auf den Preisen und/oder den neuen Werten der in den Spezifikationen genannten Auftragskomponenten.

Or. en

**Änderungsantrag 55**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 47 – Absatz 5 - Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

5. Vor der Durchführung der elektronischen Auktion nehmen die Vergabestellen anhand **des Zuschlagskriteriums bzw. der Zuschlagskriterien** und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Angebote vor.

*Geänderter Text*

5. Vor der Durchführung der elektronischen Auktion nehmen die Vergabestellen anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Angebote vor.

Or. en

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die technischen Spezifikationen **im Sinne von Anhang VIII Nummer 1** sind in den Auftragsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die für die Bauarbeiten,

*Geänderter Text*

Die technischen Spezifikationen sind in den Auftragsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen

Dienstleistungen oder Lieferungen  
geforderten Merkmale festgelegt.

geforderten Merkmale festgelegt, **damit sowohl die Nutzungs- als auch die Nachhaltigkeitsziele der Vergabestelle erfüllt werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 57**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Diese Merkmale **können** sich auch auf den spezifischen Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder **jedes sonstige in Artikel 2 Absatz 22 genannte Lebenszyklusstadium beziehen.**

*Geänderter Text*

Diese Merkmale **beziehen** sich auch auf den spezifischen Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder **eines beliebigen anderen Lebenszyklusstadiums sowie auf den sozial nachhaltigen Produktionsprozess im Sinne von Artikel 2 Absatz 22, 22a und 22b.**

Or. en

**Änderungsantrag 58**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

Bei jeglicher Auftragsvergabe, deren Gegenstand von Personen – ob nun die breite Öffentlichkeit oder das Personal der Vergabestelle – genutzt werden soll, werden diese technischen Spezifikationen so erstellt, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder das Design für alle Nutzer außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen berücksichtigt werden.

*Geänderter Text*

Bei jeglicher Auftragsvergabe, deren Gegenstand von Personen – ob nun die breite Öffentlichkeit oder das Personal der Vergabestelle – genutzt werden soll, werden diese technischen Spezifikationen so erstellt, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder das Design für alle Nutzer außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, **die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind**, berücksichtigt werden.

**Änderungsantrag 59**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Technische Spezifikationen können gegebenenfalls auch Anforderungen in Bezug auf folgende Aspekte enthalten:***

Or. en

**Änderungsantrag 60**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(a) Leistung einschließlich Umwelt- und Klimaleistungstufen und Leistung im Hinblick auf den sozial nachhaltigen Produktionsprozess;***

Or. en

**Änderungsantrag 61**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) Lebenszyklusmerkmale;***

Or. en

**Änderungsantrag 62**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(c) sozial nachhaltiger  
Produktionsprozess;***

Or. en

**Änderungsantrag 63**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(d) die Organisation, Qualifikation und  
Erfahrung des mit der  
Auftragsausführung betrauten Personals;***

Or. en

**Änderungsantrag 64**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(e) Sicherheit oder Abmessungen  
einschließlich Verfahren für  
Qualitätssicherung, Terminologie,  
Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren,  
Verpackung, Kennzeichnung und  
Beschriftung sowie  
Gebrauchsanleitungen;***

Or. en

**Änderungsantrag 65**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Buchstabe f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(f) Vorschriften für die Planung und die***

*Preiskalkulation von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die die Vergabestelle für fertige Bauwerke oder die dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.*

Or. en

**Änderungsantrag 66**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umweltmerkmale, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und der Vergabestelle die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen;

*Geänderter Text*

(a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich *sozialer* Umweltmerkmale, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und der Vergabestelle die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen; *gemäß Absatz 1 können technische Spezifikationen in Bezug auf Leistungs- oder Funktionsanforderungen hinsichtlich der Lebenszyklusmerkmale oder der sozial nachhaltigen Produktionsprozessmerkmale der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen und nicht nur in Bezug auf die Leistungs- oder Funktionsanforderung der genutzten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen formuliert werden;*

Or. en

**Änderungsantrag 67**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) unter Bezugnahme auf **die technischen Spezifikationen** und – **in der Rangfolge** – **auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Lieferungen**; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

*Geänderter Text*

(b) unter Bezugnahme auf Spezifikationen und **Normen im Sinne von Anhang VIII Nummer 2, wobei europäischen und internationalen Normen Vorrang eingeräumt wird, und nur falls solche Bestimmungen nicht vorhanden sind, auf nationale Normen**; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

Or. en

**Änderungsantrag 68**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

*Geänderter Text*

(c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen **und Normen** gemäß Buchstabe b als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

Or. en

**Änderungsantrag 69**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer Merkmale.

*Geänderter Text*

(d) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen **und Normen** gemäß Buchstabe b hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer Merkmale.

Or. en

**Änderungsantrag 70**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. **Soweit** es **nicht** durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen **nicht** auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, **wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Absatz 3 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann;** solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

*Geänderter Text*

4. **Wenn** es durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft, **einen bestimmten Standort der Produktion** oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Or. en

**Änderungsantrag 71**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 5**



*Vorschlag der Kommission*

5. Macht die Vergabestelle von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann sie ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen nicht den von ihr herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot der Vergabestelle mit geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 56 genannten – nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

*Geänderter Text*

5. Macht die Vergabestelle von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Spezifikationen **und Normen** zu verweisen, so kann sie ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen nicht den von ihr herangezogenen Spezifikationen **und Normen**, sofern der Bieter in seinem Angebot der Vergabestelle mit geeigneten Mitteln – einschließlich der in Artikel 56 genannten – nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Or. en

**Änderungsantrag 72**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 54 – Absatz 6 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Macht die Vergabestelle von der Möglichkeit nach Absatz 3 Buchstabe a Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf sie ein Angebot über Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die einer nationalen Norm, **mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde**, entsprechen, **nicht zurückweisen**, wenn diese **Spezifikationen** die von ihr geforderten Leistungs- oder

*Geänderter Text*

Macht die Vergabestelle von der Möglichkeit nach Absatz 3 Buchstabe a Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf sie ein Angebot über Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen **nicht zurückweisen**, die einer nationalen Norm entsprechen, wenn **die Kriterien für diese Norm** die von ihr geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen.

Funktionsanforderungen betreffen.

Or. en

**Änderungsantrag 73**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 55 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Gütezeichen**

**Gütezeichen und Bescheinigungen einer  
von einem Dritten überprüften Norm**

Or. en

**Änderungsantrag 74**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Sehen die Vergabestellen umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale für Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Artikel 54 Absatz 3 vor, können sie vorschreiben, dass diese Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen mit einem spezifischen Gütezeichen versehen werden, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Anforderungen für das Gütezeichen betreffen **lediglich** Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

(b) die Anforderungen für das Gütezeichen

Sehen die Vergabestellen umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale für Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe (a) vor, können sie vorschreiben, dass diese Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen mit einem spezifischen Gütezeichen **und/oder einer Bescheinigung einer von einem Dritten überprüften Norm** versehen werden, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Anforderungen für das Gütezeichen **und/oder der Bescheinigung einer von einem Dritten überprüften Norm** betreffen Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

(b) die Anforderungen für das Gütezeichen

werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründen sich auf sonstige objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

(c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können;

(d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;

(e) die Kriterien für die Gütezeichen werden von Dritten festgelegt, die von den *Wirtschaftsteilnehmer*, die ein Gütezeichen beantragen, unabhängig sind.

*und/oder die Bescheinigung einer von einem Dritten überprüften Norm* werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründen sich auf sonstige objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

(c) die Gütezeichen *und/oder Bescheinigungen einer von einem Dritten überprüften Norm* werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können;

(d) die Gütezeichen *und/oder Bescheinigungen einer von einem Dritten überprüften Norm* sind für alle Betroffenen zugänglich;

(e) die Kriterien für die Gütezeichen *und/oder Bescheinigungen einer von einem Dritten überprüften Norm* werden von einem Dritten festgelegt, der von den *Wirtschaftsteilnehmern*, die ein Gütezeichen beantragen, unabhängig ist. *Bei diesem Dritten kann es sich um eine bestimmte nationale oder staatliche Stelle oder Organisation handeln;*

Or. en

## **Änderungsantrag 75 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55 – Absatz 2**

### *Vorschlag der Kommission*

2. Erfüllt *ein Gütezeichen* die Bedingungen *gemäß Absatz 1 Buchstaben (b), (c), (d) und (e), schreibt aber gleichzeitig* Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, können die Vergabestellen technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen *dieses Gütezeichens* oder

### *Geänderter Text*

2. Erfüllt *eine von einem Dritten überprüfte Norm nicht* die Bedingungen *gemäß Anhang VIII Nummer 5a, weil ihre Kriterien* Anforderungen *vorschreiben*, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, können die Vergabestellen technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen *dieser*

gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.

*Norm* oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.

Or. en

**Änderungsantrag 76**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 55 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Vergabestelle kann in ihren technischen Spezifikationen festlegen, dass Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die solch einer Norm gerecht werden, so betrachtet werden, als ob sie die technischen Spezifikationen erfüllen. Vergabestellen akzeptieren auch alle vergleichbaren Normen, durch die die von der Vergabestelle festgelegten Spezifikationen erfüllt werden. Für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, für die von keinem Dritten bestätigt wurde, dass sie solch einer Norm gerecht werden, akzeptieren Vergabestellen auch ein technisches Dossier des Herstellers oder einen anderen angemessenen Beweis wie eine Bescheinigung oder eine Erklärung.*

Or. en

**Änderungsantrag 77**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1. Aufträge könne in homogene oder heterogene Lose unterteilt werden.* Es gilt Artikel 13 Absatz 7.

*1. Nur dann, wenn der Gegenstand des Auftrags eine Identifikation von bestimmten Leistungen nicht gestattet, vergibt die Vergabestelle den Auftrag in*

*einzelnen Losen.* Es gilt Artikel 13 Absatz 7.

Or. fr

**Änderungsantrag 78**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Vergabestellen geben in der Auftragsbekanntmachung, in der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen, sofern der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems erfolgt, an, ob die Angebote nur für ein Los oder mehrere Lose einzureichen sind.

*Geänderter Text*

Die Vergabestellen geben in der Auftragsbekanntmachung, in der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen, sofern der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems erfolgt, an, ob die Angebote nur für ein Los oder mehrere Lose einzureichen sind. **Die Vergabestellen wählen die Anzahl der Lose frei, insbesondere unter Berücksichtigung der technischen Eigenschaften der angeforderten Leistungen, der Struktur des entsprechenden Wirtschaftssektors und gegebenenfalls der auf bestimmte Berufe anwendbaren Vorschriften.**

Or. fr

**Änderungsantrag 79**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 59 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Vergabestellen **können, auch wenn die Möglichkeit eines Angebots in mehreren Losen genannt wurde**, die Zahl der Lose **beschränken**, für die der Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl in der Auftragsbekanntmachung oder in der

*Geänderter Text*

2. **Die Bewerber können für die Zahl der Lose, für die ein Zuschlag erteilt werden kann, keine freibleibenden Angebote vorlegen.** Die Vergabestellen **beschränken** die Zahl der Lose, für die der Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl in der

Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wurde. Die Vergabestellen legen die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Regeln für die Vergabe verschiedener Lose fest und geben dies in den Auftragsunterlagen an, *wenn die Anwendung der gewählten Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhalte.*

Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wurde. Die Vergabestellen legen die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Regeln für die Vergabe verschiedener Lose fest und geben dies in den Auftragsunterlagen an.

Or. fr

**Änderungsantrag 80**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 59 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*In den Auftragsunterlagen bezüglich Informationen über Lose fordern Vergabestelle den Bieter auf, in seinem Angebot gemäß Artikel 81 den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer pro angebotenem Los auf drei nachfolgende Unterauftragsebenen anzugeben.*

Or. en

**Änderungsantrag 81**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 70 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Vergabestellen *können entscheiden*, einen Auftrag nicht an einen Bieter mit dem besten Angebot *zu vergeben*, wenn sie festgestellt haben, dass der Bieter den Pflichten aus dem Unionsrecht *auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder*

2. Die Vergabestellen *vergeben* einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem besten Angebot, wenn sie festgestellt haben, dass der Bieter den Pflichten aus dem Unionsrecht *oder dem nationalen Recht auf dem Gebiet des Sozial- und*

*des Umweltrechts bzw. der in Anhang XIV aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts zumindest in gleichwertiger Art und Weise nicht genügt.*

*Arbeitsrechts oder des Umweltrechts, aus Tarifverträgen, die dann Anwendung finden, wenn Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen bereitgestellt werden, den in Anhang XIV aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts oder dem Recht über geistiges Eigentum nicht genügt.*

Or. en

**Änderungsantrag 82**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 70 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Finden keine derartigen Gesetze Anwendung, gilt der Verstoß gegen andere Gesetze, die für den Bieter relevant sind und die ein vergleichbares Maß an Schutz bieten, als Ausschlussgrundlage.*

Or. en

**Änderungsantrag 83**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 70 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*4. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 98 zu erlassen, um das Verzeichnis in Anhang XIV anzupassen, wenn dies aufgrund des Abschlusses neuer internationaler Übereinkommen oder der Änderung bestehender internationaler Übereinkommen erforderlich ist.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 84**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 75 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Normen für Qualitätssicherung und  
Umweltmanagement

*Geänderter Text*

Normen für Qualitätssicherung **sowie**  
**Sozial- und** Umweltmanagement

Or. en

**Änderungsantrag 85**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 75 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Vergabestellen können darauf bestehen, dass Bescheinigungen vorgelegt werden, die von unabhängigen Stellen ausgestellt sind und bezeugen, dass der Wirtschaftsteilnehmer Regeln und Standards aus den Bereichen Gesundheit und Sicherheit sowie sozial- und arbeitsrechtliche Vorgaben einhält, die von der Union sowie durch nationale Gesetzgebung und Tarifverträge bestimmt wurden und die dann Anwendung finden, wenn Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen bereitgestellt werden;***

Or. en

**Änderungsantrag 86**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 75 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten können den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage gemäß Artikel 97 alle Informationen über die als Nachweis für die Einhaltung der unter den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Qualitäts- und ***Umweltstandards***

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten können den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage gemäß Artikel 97 alle Informationen über die als Nachweis für die Einhaltung der unter den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Qualitäts-, ***Umwelt-*** und



beizubringenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

*Sozialstandards* beizubringenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Or. en

**Änderungsantrag 87**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Vergabestellen wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags *eines der folgenden* Kriterien an:

- (a) das wirtschaftlich günstigste Angebot;
- (b) *der niedrigste Preis.*

*Geänderter Text*

Die Vergabestellen wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags *die* Kriterien *des wirtschaftlich günstigsten Angebots* an:

Or. en

**Änderungsantrag 88**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Je nach Wahl der Vergabestelle können die Kosten entweder nur auf der Grundlage des Preises oder mittels des Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie des Lebenszyklus-Kostenansatzes gemäß Artikel 77 bewertet werden.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 89**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Vergabestelle ermittelt das aus ihrer Sicht im Sinne von Absatz 1 **Buchstabe a** wirtschaftlich günstigste Angebot anhand von Kriterien, die mit dem Gegenstand des betreffenden Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien zählen – zusätzlich zu dem Preis oder den Kosten, **auf die in Absatz 1 Buchstabe b verwiesen wird** – weitere Kriterien, die mit dem Gegenstand des betreffenden Auftrags in Verbindung stehen, wie z. B.:

*Geänderter Text*

2. Die Vergabestelle ermittelt das aus ihrer Sicht im Sinne von Absatz 1 wirtschaftlich günstigste Angebot anhand von Kriterien, die mit dem Gegenstand des betreffenden Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien zählen – zusätzlich zu dem Preis oder den Kosten – weitere Kriterien, die mit dem Gegenstand des betreffenden Auftrags in Verbindung stehen, wie z. B.:

Or. en

**Änderungsantrag 90**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) Lebenszyklusprozess und Lebenszyklusmerkmale;**

Or. en

**Änderungsantrag 91**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ab) sozial nachhaltiger Produktionsprozess**

Or. en

**Änderungsantrag 92**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für die Konzeption von Bauarbeiten **können** die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals berücksichtigt werden mit der Folge, dass dieses Personal nach dem Zuschlag nur mit Zustimmung der Vergabestelle ersetzt werden kann, die prüfen muss, dass mit einem Wechsel eine gleichwertige Organisation und Qualität gegeben sind;

*Geänderter Text*

(b) bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für die Konzeption von Bauarbeiten **sind** die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals zu berücksichtigen mit der Folge, dass dieses Personal nach dem Zuschlag nur mit Zustimmung der Vergabestelle ersetzt werden kann, die prüfen muss, dass mit einem Wechsel eine gleichwertige Organisation und Qualität gegeben sind;

Or. en

**Änderungsantrag 93**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**3. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass sich die Vergabe bestimmter Arten von Aufträgen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zu stützen hat.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 94**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Zuschlagskriterien gewährleisten die Möglichkeit eines wirksamen und fairen Wettbewerbs und werden von Anforderungen ergänzt, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern vorgelegten Informationen durch die Vergabestelle gestatten. Dadurch soll**

*Geänderter Text*

*bestimmt werden, ob die Bieter den Zuschlagskriterien gerecht werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 95**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Zuschlagskriterien übertragen der Vergabestelle keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit. ***Sie gewährleisten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs und werden*** von Anforderungen ergänzt, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern vorgelegten Informationen gestatten. Auf der Grundlage der von den Bietern vorgelegten Informationen und Nachweisen prüfen die Vergabestellen wirksam, ob die Angebote den Zuschlagskriterien genügen.

*Geänderter Text*

4. Die Zuschlagskriterien übertragen der Vergabestelle keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit. ***Für Zuschlagskriterien, durch die das wirtschaftlich günstigste Angebot bestimmt wird, gelten folgende Voraussetzungen:***

***(a) Bezug zum Auftragsgegenstand;***

***(b)*** von Anforderungen ergänzt, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern vorgelegten Informationen gestatten;

***(c) gewährleisten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs.***

Auf der Grundlage der von den Bietern vorgelegten Informationen und Nachweisen prüfen die Vergabestellen wirksam, ob die Angebote den Zuschlagskriterien genügen.

Or. en

**Änderungsantrag 96**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 76 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**Im Falle von Absatz 1 Buchstabe a gibt** die Vergabestelle die relative Gewichtung jedes Kriteriums an, anhand dessen das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt wird.

*Geänderter Text*

Die Vergabestelle **gibt** die relative Gewichtung jedes Kriteriums an, anhand dessen das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt wird.

Or. en

**Änderungsantrag 97**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 77 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

**Lebenszykluskostenrechnung**

*Geänderter Text*

**Lebenszykluserwägungen**

Or. en

**Änderungsantrag 98**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) der Bieter kann die gemäß Artikel 74 Absatz 3 geforderten Bescheinigungen und Unterlagen nicht vorlegen;

*Geänderter Text*

(a) der Bieter kann die gemäß Artikel 74 Absatz 3 **und Artikel 73 Absatz 1** geforderten Bescheinigungen und Unterlagen nicht vorlegen;

Or. en

**Änderungsantrag 99**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) der Bieter ist nicht in der Lage, aktuelle Informationen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und**

*Steuern vorzulegen, die vor dem Zuschlag benötigt werden.*

Or. en

**Änderungsantrag 100**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) der berechnete Preis bzw. die berechneten Kosten liegen mehr als **50 %** unter dem Durchschnittspreis oder den Durchschnittskosten der übrigen Angebote

*Geänderter Text*

(a) der berechnete Preis bzw. die berechneten Kosten liegen mehr als **30 %** unter dem Durchschnittspreis oder den Durchschnittskosten der übrigen Angebote

Or. en

**Änderungsantrag 101**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*(b) der berechnete Preis bzw. die berechneten Kosten liegen mehr als 20 % unter dem Preis oder den Kosten des zweitniedrigsten Angebots;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 102**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) es wurden mindestens **fünf** Angebote eingereicht.

*Geänderter Text*

(c) es wurden mindestens **drei** Angebote eingereicht.

Or. en

**Änderungsantrag 103**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79– Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Liegt das Angebot aus anderen Gründen ungewöhnlich niedrig, **können** die Vergabestellen ebenfalls Erklärungen **verlangen**.

*Geänderter Text*

2. Liegt das Angebot aus anderen Gründen ungewöhnlich niedrig, **verlangen** die Vergabestellen ebenfalls Erklärungen.

Or. en

**Änderungsantrag 104**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Erklärungen im Sinne der Absätze 1 und 2 **können** sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

*Geänderter Text*

3. Die Erklärungen im Sinne der Absätze 1 und 2 **sollten** sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

Or. en

**Änderungsantrag 105**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) die Einhaltung – **zumindest in gleichwertiger Art und Weise** – der Pflichten aus dem Unionsrecht auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XIV aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts oder, falls nicht anwendbar, anderer Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus;

*Geänderter Text*

(d) die Einhaltung der Pflichten aus dem Unionsrecht auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XIV aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts oder, falls nicht anwendbar, anderer Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus;

Or. en

**Änderungsantrag 106**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(da) die Einhaltung der Regeln und Standards aus den Bereichen Gesundheit und Sicherheit sowie der sozial- und arbeitsrechtliche Vorgaben, die von der Union sowie durch nationale Gesetzgebung und Tarifverträge bestimmt wurden und die dann Anwendung finden, wenn Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen bereitgestellt werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 107**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(db) die Einhaltung von Anforderungen, die gemäß Artikel 81 für Unteraufträge gelten.***

Or. en

**Änderungsantrag 108**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 79 – Absatz 4 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Vergabestellen lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig liegt, weil es den Pflichten aus dem Unionsrecht auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XIV aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts, auch unter Einbeziehung

Die Vergabestellen lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig liegt, weil es den Pflichten aus dem Unionsrecht, ***dem nationalen Recht und aus Tarifverträgen, die dann Anwendung finden, wenn Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen bereitgestellt werden, auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts***



der Lieferkette, nicht genügt.

*oder des Umweltrechts oder aus* den in Anhang XIV aufgeführten internationalen Bestimmungen des Sozial- und Umweltrechts nicht genügt.

Or. en

**Änderungsantrag 109**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 81 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. In den Auftragsunterlagen *kann* die Vergabestelle *den Bieter auffordern oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden*, den Bieter *aufzufordern*, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

*Geänderter Text*

1. In den Auftragsunterlagen *fordert* die Vergabestelle den Bieter *auf*, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Or. en

**Änderungsantrag 110**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 81 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*1a. Mitgliedstaaten beschränken die Möglichkeit eines Bieters, Teile auszuführender Arbeiten oder Dienstleistungen bzw. zu liefernder Waren durch Unteraufträge an Dritte zu vergeben, auf maximal drei nachfolgende Unterauftragsebenen.*

Or. en

**Änderungsantrag 111**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 81 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten **können** vorsehen, dass die Vergabestelle auf Wunsch des Unterauftragnehmers und sofern die Art des Auftrags es erlaubt, fällige Zahlungen im Zusammenhang mit den für den *Hauptauftraggeber* erbrachten Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen direkt an den Unterauftragnehmer leistet. In diesem Fall führen die Mitgliedstaaten geeignete Mechanismen ein, die es dem Hauptauftragnehmer ermöglichen, Einwände gegen ungerechtfertigte Zahlungen zu erheben. Die Modalitäten dieser Zahlungsregelung werden in den Auftragsunterlagen dargelegt.

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten **sehen vor**, dass die Vergabestelle auf Wunsch des Unterauftragnehmers und sofern die Art des Auftrags es erlaubt, fällige Zahlungen im Zusammenhang mit den für den *Hauptauftragnehmer* erbrachten Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen direkt an den Unterauftragnehmer leistet. In diesem Fall führen die Mitgliedstaaten geeignete Mechanismen ein, die es dem Hauptauftragnehmer ermöglichen, Einwände gegen ungerechtfertigte Zahlungen zu erheben. Die Modalitäten dieser Zahlungsregelung werden in den Auftragsunterlagen dargelegt.

Or. en

**Änderungsantrag 112**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 81 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Frage der Haftung des ***hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers*** bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

*Geänderter Text*

3. Die Frage der Haftung des ***Hauptauftragnehmers*** bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt. ***Mitgliedstaaten bieten ein System der gesamtschuldnerischen Haftung für die ganze Untervergabekette. Sie gewährleisten, dass der Hauptauftragnehmer und zwischengeschaltete Unterauftragnehmer, die gegen grundlegende Rechte, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften oder sozial- und arbeitsrechtliche Vorgaben, die von der Union sowie durch nationale Gesetzgebung und Tarifverträge bestimmt wurden und dann Anwendung finden, wenn Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen bereitgestellt werden, verstoßen haben, unter Umständen zusätzlich zum beschäftigenden Unterauftragnehmer oder zum***

*Auftragnehmers, für den der Arbeitgeber ein direkter Unterauftragnehmer ist, bzw. statt diesem die für solche Verletzungen fälligen Zahlungen leisten müssen (z. B. ausstehende Vergütungen, Steuern oder Sozialabgaben).*

*Die Mitgliedstaaten können in ihrer nationalen Gesetzgebung strengere Haftungsregeln bestimmen.*

*Die Vergabestelle gibt im Vertrag mit dem Hauptauftragnehmer sowie der Hauptauftragnehmer und zwischengeschaltete Unterauftragnehmer geben in den Verträgen mit ihren Unterauftragnehmern an, dass, falls sie Grund zur Annahme haben, dass ihre direkte Unterauftragnehmer gegen die Regeln verstoßen, auf die im zweiten Unterabsatz verwiesen wird, der direkte Unterauftragnehmer sofort entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreift und, sollte dies nicht geschehen, der entsprechende Vertrag gekündigt wird.*

Or. en

**Änderungsantrag 113**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 82 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Kann der Wert einer Änderung in Geldwert ausgedrückt werden, ist eine Änderung nicht als wesentlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen, wenn ihr Wert nicht die in Artikel 4 festgelegten Schwellenwerte überschreitet und weniger als **5** % des ursprünglichen Auftragspreises beträgt, vorausgesetzt, dass sich aufgrund der Änderung nicht der Gesamtcharakter des Auftrags verändert. Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Werts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.

*Geänderter Text*

4. Kann der Wert einer Änderung in Geldwert ausgedrückt werden, ist eine Änderung nicht als wesentlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen, wenn ihr Wert nicht die in Artikel 4 festgelegten Schwellenwerte überschreitet und weniger als **10** % des ursprünglichen Auftragspreises beträgt, vorausgesetzt, dass sich aufgrund der Änderung nicht der Gesamtcharakter des Auftrags verändert. Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Werts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.

**Änderungsantrag 114**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 83 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 83a.**

***Überwachung der Vertragsleistung***

***1. Vergabestellen können von Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Leistung des Auftragnehmers, der den Zuschlag erhielt, zu überwachen und in geeigneten Phasen der Vertragslaufzeit anhand einer Methode, die auf objektiven und messbaren Kriterien basiert sowie systematisch, kohärent und transparent angewandt wird, eine Leistungsbeurteilung durchzuführen. Eine Leistungsbeurteilung ist dem jeweiligen Auftragnehmer mitzuteilen, und ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Einwände gegen die Feststellungen geltend zu machen und Rechtsschutz zu erhalten.***

***2. Wurde eine Beurteilung im Sinne von Absatz 1 durchgeführt und ergab diese Beurteilung, dass ein Wirtschaftsteilnehmer oder ein Unterauftragnehmer, der vom Wirtschaftsteilnehmer für diesen Vertrag beauftragt wurde, bei der Erfüllung einer wesentlichen Bedingung dieses Auftrags beträchtliche oder anhaltende Versäumnisse aufweist und hat der Wirtschaftsteilnehmer gegen diese Erkenntnisse keine Einwände geltend gemacht oder wurden die Einwände des Wirtschaftsteilnehmers nicht durch das Ersuchen von Rechtsschutz bestätigt, teilt die Vergabestelle diese Tatsache und die entsprechenden Details einer solchen Beurteilung den in Artikeln 93 und 97 erwähnten Aufsichts- und***

*Steuerungsbehörden mit.*

*3. Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Vergabestellen durch die in den Artikeln 93, 96 und 97 erwähnten Aufsichts- und Steuerungsbehörden problemlos Informationen und Unterstützung hinsichtlich der Anwendung dieses Artikels erhalten.*

Or. en

**Änderungsantrag 115**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 85 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1. Vergabestellen, die einen Auftrag zur Erbringung von in Artikel 84 aufgeführten Dienstleistungen zu vergeben beabsichtigen, teilen ihre Absicht in einer Auftragsbekanntmachung mit.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 116**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 86 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Vergabestellen der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und **dem Aspekt** der Innovation Rechnung tragen können. Die **Mitgliedstaaten können auch vorsehen**, dass **die** Auswahl der Dienstleister **nicht allein auf der Grundlage des Preises für die Erbringung**

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Vergabestellen der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und **der Aspekte der Innovation, des Verbraucherschutzes und der sozialen Eingliederung** Rechnung tragen können.

*der Dienstleistungen getroffen wird.*

*2a. Vergabestellen gewährleisten, dass bei der Auswahl der Dienstleister die Sozialstandards sowie Artikel 2 Absatz 22b und die Artikel 54, 70, 72, 74 und 81 gebührend berücksichtigt werden.*

*2b. Bei der Auswahl der Dienstleister ziehen Vergabestellen die Verwendung von vorbehaltenen Aufträgen im Sinne von Artikel 31 in Erwägung.*

Or. en

**Änderungsantrag 117**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 87 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon;*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 118**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 93 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **benennen** eine einzige unabhängige Stelle, die für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Durchführungstätigkeiten verantwortlich ist (im Folgenden „die Aufsichtsstelle“). Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von dieser Benennung.

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten, dass** eine einzige unabhängige Stelle **benannt wird**, die für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Durchführungstätigkeiten verantwortlich ist (im Folgenden „die Aufsichtsstelle“). Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von dieser Benennung.

***In den Mitgliedstaaten, in denen bereits eine Aufsichtsstelle vorhanden ist, überträgt der jeweilige Mitgliedstaat die Ausführung der in diesem Artikel dargelegten Pflichten.***

**Änderungsantrag 119**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 93 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) Gewährung einer Ausnahme von der Anwendung der vorliegenden Richtlinie gegenüber einer Vergabestelle, die dies gemäß Artikel 11a beantragt;***

Or. fr

**Änderungsantrag 120**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 93 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) Festlegung und Anwendung umfassender und praktikabler „Red-Flag“-Indikatorsysteme zur Vermeidung, Aufdeckung und Berichterstattung von Fällen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten **und** sonstiger schwerwiegender Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens;

(d) Festlegung und Anwendung umfassender und praktikabler „Red-Flag“-**Indikator- und Überwachungssysteme** zur Vermeidung, Aufdeckung und Berichterstattung von Fällen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, sonstiger schwerwiegender Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens **und bestimmter Verstöße gegen Bestimmungen, die in den Artikeln 70, 74 und 81 enthalten sind;**

Or. en

**Änderungsantrag 121**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 96 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Unterstützung der Vergabestellen **und der Unternehmen**

Unterstützung der Vergabestellen

**Änderungsantrag 122**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 96 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten schaffen Strukturen zur fachlichen Unterstützung, die Vergabestellen Rechts- und Wirtschaftsberatung, Orientierungshilfen und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren anbieten. Darüber hinaus sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass jede Vergabestelle kompetente Unterstützung und Beratung in Einzelfragen erhält.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten schaffen Strukturen zur fachlichen Unterstützung, die Vergabestellen Rechts- und Wirtschaftsberatung, Orientierungshilfen und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren anbieten. Darüber hinaus sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass jede Vergabestelle kompetente Unterstützung und Beratung in Einzelfragen erhält, ***besonders im Hinblick auf die in den Artikeln 70, 74 und 81 enthaltenen Bestimmungen.***

**Änderungsantrag 123**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 96 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

***2. Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere von KMU, zur öffentlichen Auftragsvergabe und zur Erleichterung des Verständnisses der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten eine angemessene Hilfestellung, auch auf elektronischem Wege oder über bestehende Netzwerke zur Unterstützung von Unternehmen.***

*Geänderter Text*

***entfällt***



**Änderungsantrag 124**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 96 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Für Wirtschaftsteilnehmer, die beabsichtigen, sich an einem Vergabeverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu beteiligen, werden besondere Unterstützungsangebote bereitgestellt. Die entsprechenden Angebote müssen mindestens die Verwaltungsanforderungen im betreffenden Mitgliedstaat sowie etwaige Verpflichtungen im Zusammenhang mit elektronischen Beschaffungen abdecken.***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 125**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 96 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für interessierte Wirtschaftsteilnehmer ausreichende, leicht zugängliche Informationen über die steuer-, umweltschutz-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen bereitgestellt werden, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder Kommune, in der die Arbeiten ausgeführt bzw. die Dienstleistungen erbracht werden, gelten und auch auf die im Rahmen des Auftrags vor Ort ausgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen Anwendung finden.***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 126**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 96 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Für die Zwecke **der Absätze 1, 2 und 3** können die Mitgliedstaaten eine einzige oder mehrere Stellen oder Verwaltungsstrukturen benennen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ordnungsgemäße Koordinierung zwischen diesen Stellen und Strukturen.

*Geänderter Text*

4. Für die Zwecke **von Absatz 1** können die Mitgliedstaaten eine einzige oder mehrere Stellen oder Verwaltungsstrukturen benennen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ordnungsgemäße Koordinierung zwischen diesen Stellen und Strukturen.

Or. en

**Änderungsantrag 127**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 96 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 96a.**

***Informationen für Wirtschaftsteilnehmer***

***Damit die Bestimmungen dieser Richtlinie leichter verstanden werden, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass angemessene Informationen bezogen werden können, auch auf elektronischem Wege oder über bereits vorhandene Netzwerke zur Unterstützung von Unternehmen.***

***Für Wirtschaftsteilnehmer, die beabsichtigen, sich an einem Vergabeverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu beteiligen, werden entsprechende Informationen bereitgestellt. Diese Informationen müssen mindestens die Verwaltungsanforderungen im betreffenden Mitgliedstaat sowie etwaige Verpflichtungen im Zusammenhang mit elektronischen Beschaffungen abdecken.***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für interessierte Wirtschaftsteilnehmer***

*ausreichende, leicht zugängliche Informationen über die steuer-, umweltschutz-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen bereitgestellt werden, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder Kommune, in der die Arbeiten ausgeführt bzw. die Dienstleistungen erbracht werden, gelten und auch auf die im Rahmen des Auftrags vor Ort ausgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen Anwendung finden.*

Or. en

**Änderungsantrag 128**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 98 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Befugnisse gemäß den Artikeln 4, 35, 33, 38, 25, 65, 70, 77, 85 und 95 werden der Kommission ab dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] auf unbestimmte Zeit übertragen.

*Geänderter Text*

2. Die Befugnisse gemäß den Artikeln 4, 35, 33, 38, 25, 65, 77, 85 und 95 werden der Kommission ab dem \* auf unbestimmte Zeit übertragen.

---

\* ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.

Or. en

**Änderungsantrag 129**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang VIII – Nummer 1 – Buchstaben e und b**

*Vorschlag der Kommission*

*(1) „Technische Spezifikation“ hat eine der folgenden Bedeutungen:*  
*(e) bei Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine*

*Geänderter Text*

*entfällt*

*Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;*

*(b) bei Bauaufträgen sämtliche, insbesondere die in den Auftragsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an die Eigenschaften eines Materials, eines Erzeugnisses oder einer Lieferung, mit deren Hilfe das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen Eigenschaften gehören Umwelt- und Klimaleistung, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Qualitätssicherungsverfahren, der Terminologie, der Symbole, der Versuchs- und Prüfmethoden, der Verpackung, der Kennzeichnung und Beschriftung, der Gebrauchsanleitungen sowie der Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauarbeiten; außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Preiskalkulation von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken,*

**die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die die Vergabestelle für fertige Bauwerke oder die dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;**

Or. en

**Änderungsantrag 130  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang VIII – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Eine „Norm“ ist eine **technische** Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung zugelassen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

**(a)** „Internationale Norm“: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

**(b)** „Europäische Norm“: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

**(c)** „Nationale Norm“: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

*Geänderter Text*

(2) Eine „Norm“ ist

**(a)** eine Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung zugelassen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

**(i)** „Internationale Norm“: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

**(ii)** „Europäische Norm“: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

**(iii)** „Nationale Norm“: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

**(b) europäische technische Zulassungen;**

**(c) gemeinsame technische**

*Spezifikationen;*  
*(d) technische Bezugsgröße oder*  
*(e) von einem Dritten überprüfte Norm*  
*und Bescheinigung.*

Or. en

**Änderungsantrag 131**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang VIII – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3) Eine „europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 132**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang VIII – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4) „Gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet oder gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Normung [zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG*

*entfällt*

*und 93/15/EG des Rates und der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG sowie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates] und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden.*

Or. en

**Änderungsantrag 133  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang VIII – Nummer 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5) „Technische Bezugsgröße“ bezeichnet jeden Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach den an die Entwicklung der Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.*

*entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 134  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang VIII – Nummer 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5a) „Von einem Dritten überprüfte Norm“ bezeichnet eine Spezifikation, die für umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale von Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen bestimmt wird (einschließlich Lebenszyklusmerkmalen oder der sozial nachhaltigen Produktionsprozessmerkmale), die allen Beteiligten zugänglich ist, deren Einhaltung von einem Dritten, der angebotsunabhängig ist, überprüft werden muss und für die folgende*

**Kriterien gelten:**

**(i) lediglich für Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen;**

**(ii) auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder basiert auf sonstigen objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;**

**(iii) im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Gewerkschaften, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können;**

**(iv) von einem Dritten festgelegt, der von den Wirtschaftsteilnehmern, die die Überprüfung der Einhaltung beantragen, unabhängig ist.**

Or. en

## **Änderungsantrag 135**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang XIV - Spiegelstrich 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**- Übereinkommen Nr. 94 über  
Arbeitsbedingungen in öffentlichen  
Verträgen;**

Or. en

## **BEGRÜNDUNG**

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass bei der Modernisierung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge ein Mittelweg zwischen der Vereinfachung der Vorschriften und soliden, wirksamen Verfahren, verbunden mit innovativen und tragfähigen Zuschlagskriterien, gefunden werden sollte, und dass zugleich auch eine stärkere Einbindung der KMU sichergestellt sein muss und die elektronische Auftragsvergabe flächendeckend angewendet werden soll.



Ziel sollte es sein, das Potenzial öffentlicher Aufträge im Binnenmarkt vollständig auszuschöpfen, um nachhaltiges Wachstum und dauerhafte Beschäftigung sowie die soziale Eingliederung zu fördern. Angesichts der Tatsache, dass öffentliche Aufträge einen erheblichen Teil der Wirtschaft ausmachen (etwa 19 % des BIP der EU), würde eine gelungene Überarbeitung und Umsetzung der Vergabevorschriften spürbar dazu beitragen, dass wieder in die Realwirtschaft investiert und die Krise der europäischen Wirtschaft überwunden wird.

Der Berichterstatter begrüßt die Vorschläge der Kommission und vertritt die Auffassung, dass sie interessante neue Ideen und Grundsätze enthalten. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, sollten sie jedoch noch verbessert werden. Detailliertere Ausführungen zu den vom Berichterstatter unterbreiteten Vorschlägen finden sich im Arbeitspapier vom 23. Februar 2012 (EP483.690), das vom Berichterstatter vor diesem Entwurf eines Berichts ausgearbeitet wurde.

▪ **Eine wirksame und sozial nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge**

Der Berichterstatter hält den Vorschlag der Kommission insbesondere mit Blick auf die sozialen Aspekte für unzureichend. Daher erachtet er es für angebracht, die Einhaltung von Sozialstandards in allen Phasen des Vergabeverfahrens einzuführen.

So arbeitet der Berichterstatter die **technischen Spezifikationen** aus, die in den Auftragsunterlagen dargelegt sind und in denen die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale festgelegt werden, damit die Vergabestelle die Nachhaltigkeitsziele, wenn sie dies wünscht, erreichen kann. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, in die technischen Spezifikationen Anforderungen in Bezug auf die Leistung, z. B. die Umweltleistung, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung der für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Arbeitnehmer, die Sicherheit, insbesondere die Methoden zur Bewertung der Produktqualität, die Verpackung und die Gebrauchsanleitungen, den Lebenszyklus und die Merkmale im Zusammenhang mit einem sozial nachhaltigen Produktionsprozess aufzunehmen.

Das vom Berichterstatter erstellte Konzept für einen **sozial nachhaltigen Produktionsprozess**, das auch in den Zuschlagskriterien enthalten ist, wird definiert als der mit dem Auftragsgegenstand verbundene Produktionsprozess zur Erbringung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen, der den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Achtung der Sozialstandards gewährleistet. Die sozialen Kriterien im Zusammenhang mit diesem sozial nachhaltigen Produktionsprozess betreffen Sozialstandards, die gemäß den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie gemäß den Tarifverträgen festgelegt und bestätigt werden.

Darüber hinaus verstärkt der Berichterstatter die **Ausschlussgründe** und schreibt verbindlich vor, dass Wirtschaftsteilnehmer, die gegen ihre in den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie in den Tarifverträgen festgelegten sozial- und arbeitsrechtlichen sowie die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Verpflichtungen verstoßen haben, von der Auftragsvergabe auszuschließen sind. Ebenso dürfen die Vergabestellen den Auftrag nicht nach dem günstigsten Angebot vergeben, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keine aktualisierten Angaben zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge vorlegen kann.

Im Hinblick auf die **Auswahlkriterien** sollten die Vergabestellen nach Ansicht des Berichterstatters Teilnahmebedingungen festlegen können, die auch die Einhaltung der in den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie in den Tarifverträgen festgelegten Standards für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie der sozial- und arbeitsrechtlichen Standards betreffen.

In Bezug auf die **Zuschlagskriterien** vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass der Begriff des „niedrigsten Preises“ endgültig durch den Begriff des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ ersetzt werden muss. Da beim Konzept des wirtschaftlich günstigsten Angebots auch dem Preis Rechnung getragen wird, könnten die Vergabestellen die ihrem spezifischen Bedarf am besten entsprechende Wahl treffen und dabei auch strategische gesellschaftliche Aspekte und soziale Kriterien – insbesondere Sozial- und Arbeitnehmerrechte, Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Zugang von benachteiligten Menschen, Jugendlichen, Frauen, älteren Arbeitnehmern und Langzeitarbeitslosen zur Beschäftigung –, Umweltkriterien sowie den fairen Handel berücksichtigen. Wie bereits erwähnt, wird der Begriff des sozial nachhaltigen Produktionsprozesses in die Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebots einbezogen. Darüber hinaus muss die Definition des Lebenszyklus auch den Produktionsort umfassen. So müsste die Europäische Union lokalen Herstellern, insbesondere KMU, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in bestimmten Fällen den Vorzug geben können. Neben der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erhaltung lokaler und regionaler Produktionszweige würde es diese Bestimmung ermöglichen, den öffentlichen Auftraggebern ein Instrument zur Minderung der lokalen Folgen der Wirtschaftskrise an die Hand zu geben.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Effizienz und der Rechtssicherheit keines der Zuschlagskriterien der Vergabestelle vollständige Entscheidungsfreiheit lässt: Die Zuschlagskriterien, die für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ausgewählt werden, müssen immer mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen und die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs sicherstellen.

Im Interesse einer wirksamen Ausführung öffentlicher Aufträge sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Vergabestellen verpflichten können, die Leistung des Wirtschaftsteilnehmers, der den Zuschlag erhalten hat, zu kontrollieren.

▪ **Eine wirksame Beteiligung von KMU dank einer soliden Vergabe von Unteraufträgen**

Der Berichterstatter unterstützt die Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie die Entwicklung der KMU ermöglicht. Allerdings führt die Praxis der weiteren Unterauftragsvergabe durch Subunternehmer in bestimmten dramatischen Fällen zur Ausbeutung der Arbeitnehmer und dementsprechend zu einer geringeren Qualität bei öffentlichen Aufträgen. Es liegt im Interesse aller, der Unternehmen und der Vergabestellen, bei der Ausführung der Aufträge gute Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Arbeitsrechtsvorschriften zu gewährleisten. Deshalb schlägt der Berichterstatter vor, die weitere Unterauftragsvergabe durch Subunternehmer durch eine Festlegung zu begrenzen, nach der sie nicht über drei aufeinanderfolgende Subunternehmer hinausgehen darf. Er schlägt außerdem vor, den Grundsatz der Haftung in der gesamten Kette der Unterauftragsvergabe einzuführen, sodass sich die Verantwortung für die Achtung der Grundrechte, den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die Achtung der geltenden Arbeitsrechtsvorschriften auf

alle Ebenen erstreckt.

Darüber hinaus muss die Vergabestelle den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Die Bestimmungen in Bezug auf Angebote, deren Preis ungewöhnlich niedrig ist, müssen ebenfalls verstärkt werden, um jede Möglichkeit einer Vergabe von Unteraufträgen zu verhindern, die mit Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen einhergeht.

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Kommission, nach dem die elektronische Auftragsvergabe flächendeckend angewendet werden soll. Die Beteiligung von KMU soll vereinfacht und gefördert werden. Er hält es jedoch für angebracht, die derzeit geltenden Fristen für die Einreichung der Angebote, die in der Richtlinie 2004/17/EG festgelegt sind, beizubehalten. Er ist der Auffassung, dass eine Mindestdauer erforderlich ist, damit die Bieter, insbesondere die KMU, ein entsprechendes Angebot ausarbeiten können.

▪ **Eine Vereinfachung der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Vergabestellen**

Der Berichterstatter richtet sein Augenmerk insbesondere auf die Vergabestellen, denen es obliegen wird, die Bestimmungen der künftigen Richtlinie über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste anzuwenden. Er möchte dafür sorgen, dass sich diese Aufgabe für die Vergabestellen nicht zu kompliziert gestaltet, und es ihnen ermöglichen, effiziente Aufträge zum Wohle ihrer jeweiligen Einrichtung zu vergeben. Um den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit sowie den davon abgeleiteten Grundsätzen, wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz Rechnung zu tragen, und unter Berücksichtigung der Art der betroffenen Sektoren sowie des unterschiedlichen Niveaus des Liberalisierungsprozesses in den EU-Mitgliedstaaten vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass die vorliegende Richtlinie nicht angewendet werden kann, wenn die Vergabeverfahren keinen fairen Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern gewährleisten.

Daher erachtet es der Berichterstatter für unerlässlich, dass alle in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden: So muss jede Vergabestelle über ein Instrumentarium verfügen, das es ihr ermöglicht, das für ihre Bedürfnisse geeignetste Verfahren auszuwählen. Der Berichterstatter hält es für angebracht, das Verhandlungsverfahren in Zukunft auszuweiten.

Darüber hinaus ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten den Vergabestellen, insbesondere den öffentlichen Auftraggebern, die technischen und finanziellen Mittel bereitstellen müssen, um sich an das Verfahren der elektronischen Auftragsvergabe anzupassen und ihre Ausschreibungen auszuarbeiten.

Der Berichterstatter hält es ferner für wünschenswert, die Beziehungen zwischen den Behörden, wie sie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurden, flexibler zu gestalten. De facto kodifiziert die Kommission die aktuelle Rechtsprechung recht restriktiv. Demzufolge ist der Spielraum der Gebietskörperschaften zu Lasten der allgemeinen Effizienz der öffentlichen Auftragsvergabe stark eingeschränkt. Aus diesem Grund sieht der

Berichterstatter Ausnahmen vom Grundsatz des vollständigen Verbots einer privaten Beteiligung unter der Voraussetzung vor, dass öffentliche Interessen verfolgt werden. Da diese Rechtsprechung in gleicher Weise auf Behörden anwendbar wäre, die in den von dieser Richtlinie abgedeckten Sektoren agieren, sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen dieser Richtlinie und der Richtlinie [.../.../EU][über die öffentliche Auftragsvergabe] dieselben Vorschriften gelten.

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen aufzuheben. Er ist der Ansicht, dass die Einführung einer Sonderregelung für soziale Dienstleistungen in Anbetracht ihrer Besonderheiten und zur Gewährleistung einer strategischen Anwendung der öffentlichen Auftragsvergabe sachdienlich ist, wobei diese Regelung erleichtert und die Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung abgeschafft werden sollte, besteht jedoch auf der notwendigen Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Der Berichterstatter hält es für wichtig, dass jeder Mitgliedstaat über ein nationales Aufsichtsgremium verfügt, das für das reibungslose Funktionieren der Auftragsvergabe verantwortlich ist. Nach seinem Dafürhalten sollte jedoch jeder zusätzliche Verwaltungsaufwand vermieden werden, der die Tätigkeit der Vergabestellen verlangsamen kann. Deshalb ist er der Ansicht, dass in den Mitgliedstaaten, in denen bereits eine entsprechende Behörde besteht, dieser die neuen Aufgaben übertragen werden sollten.